

Netzwerkvertrag für das Kommunale Energieeffizienz Netzwerk Münsterland und Ruhr (KEEN Münsterland und Ruhr)

zwischen dem Zusammenschluss der Kommunen

Kommune vertreten durch.....

Auflistung der Kommunen mit deren Vertretung

im nachfolgenden „die Kommunen“ oder „Zusammenschluss der Kommunen “

und

GELSENWASSER AG vertreten durch

im Nachfolgenden „GELSENWASSER“ oder „Netzwerkmanager“

gemeinsam auch als „die Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem neuen Energiekonzept vom 28.09.2010 ambitionierte Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt und beschlossen Kommunale Energieeffizienz Netzwerke finanziell zu fördern. In diesen Netzwerken sollen geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauches identifiziert werden und die Umsetzung von Einsparzielen, die sich die Kommunen selbst setzen, begleitet werden. Die Förderung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) gemäß der Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz Netzwerken von Kommunen (die Förderrichtlinie).

Die Förderrichtlinie (Anlage 1) - im Folgenden „Förderrichtlinie“ - ist Bestandteil des Netzwerkvertrages. Sie sieht vor, dass ein erfahrener und qualifizierter Netzwerkmanager zwischen 5 und 12 Kommunen anspricht und diese für einen Zusammenschluss zu einem kommunalen Energieeffizienznetzwerk gewinnt. Das so geschaffene kommunale Energieeffizienznetzwerk soll dann von dem Netzwerkmanager gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie betreut werden.

GELSENWASSER ist ein erfahrenes und qualifiziertes Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, das über umfangreiche einschlägige Projekterfahrung verfügt. Die teilnehmenden Kommunen erfüllen die Anforderungen der Förderrichtlinie und haben beschlossen, sich zu dem von GELSENWASSER initiierten Netzwerk zusammenzuschließen und dieses mit GELSENWASSER als Netzwerkmanager gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie umzusetzen.

Im Folgenden sollen die Rechte und Pflichten der Kommunen und des Netzwerkmanagers für die Durchführung des Netzwerkes gemäß der Förderrichtlinie geregelt werden.

1. Bildung des KEEN Münsterland und Ruhr

- 1.1 Die Kommunen bilden durch diesen Vertrag den Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer.
- 1.2 Die Kommunen und die GELSENWASSER AG schließen sich durch diesen Vertrag zu einem Energieeffizienz-Netzwerk im Sinne der Förderrichtlinie, dem Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk Münsterland und Ruhr (KEEN Münsterland und Ruhr) zusammen (im Folgenden auch „Netzwerk“) und verpflichten sich, ein solches Netzwerk gemäß der Förderrichtlinie aufzubauen und zu betreiben.
- 1.3 Ziel der Kommunen ist es, einen breiten Erfahrungsaustausch zu Fragen der Energieeffizienz gemäß der Förderrichtlinie dauerhaft anzustoßen, geeignete Monitoring Systeme einzuführen sowie Energieeinsparungen durch wirtschaftliche Maßnahmen zu realisieren.
- 1.4 GELSENWASSER übernimmt in dem Energieeffizienz-Netzwerk die Rolle des Netzwerkmanagers und des Moderators und die Kommunen die Rolle des Netzwerkteilnehmers im Sinne der Förderrichtlinie.
- 1.5 Mit Wirksamkeit des Netzwerkvertrages erfolgt die Einbindung eines energietechnischen Beraters unter den Voraussetzungen von Ziff. 5.3 dieses Vertrages. Der ausgewählte energietechnische Berater und GELSENWASSER bilden im Sinne der Förderrichtlinie das Netzwerkteam. Gemeinsam mit dem Zusammenschluss der Kommunen bilden sie das Netzwerk.
- 1.6 Der Zusammenschluss der Kommunen und der Netzwerkmanager haben für die Bewilligung der Förderung des Netzwerkes die in Anlage 4 beigefügte „Gemeinsame Erklärung gem. Formular 7“ des BAFA abgegeben bzw. unterzeichnet.

2. Laufzeit des Netzwerkes

Die Dauer des Netzwerkes entspricht dem in der Förderrichtlinie vorgesehenen Förderzeitraum und beträgt drei Jahre ab dem Datum der Förderbewilligung.

3. Förderung

3.1 Förderleistungen

Das BAFA gewährt Zuwendungen für das Netzwerk. Förderfähig sind gemäß der Förderrichtlinie Personal- und Sachkosten, die für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb des Netzwerkes notwendig sind. Insbesondere werden die Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagers, des Moderators und des energietechnischen Beraters sowie Kosten für den Aufbau einer elektronischen Netzwerkplattform, Kosten für die Durchführung einer

Auftakt- und Abschlussveranstaltung, für die Vorbereitung und Durchführung von vierteljährlichen Netzwerktreffen und das Hinzuziehen von externen Experten gefördert.

3.2 Förderantrag und Verwaltung der Fördermittel

Der Förderungsantrag für den Aufbau und Betrieb des KEEN Münsterland und Ruhr wurde vom Netzwerkmanager als Antragsteller in Abstimmung mit dem Kommunen gestellt und am [Datum] vom BAFA bewilligt (Anlage 2 Finanzierungsplan und Anlage 3 Förderbewilligung). Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss dem Netzwerkmanager als Antragstelle (Erstempfänger) gewährt. GELSENWASSER wird die geleisteten Zuwendungen gemäß der Vorgabe der Förderrichtlinie an die Netzwerkteilnehmer weiterleiten.

GELSENWASSER eröffnet auf der Basis einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Zusammenschlusses der Kommunen ein Konto bei einer Bank und verwaltet die Fördermittel über dieses Konto, auf welches die Fördermittel und die Eigenanteile der Kommunen an den Netzwerkkosten gem. Ziff. 4.8 dieses Vertrages eingezahlt werden.

Auszahlungen von diesem Konto werden vom Netzwerkmanager nur dann vorgenommen, wenn die Kommunen hierfür ihre Zustimmung gegeben haben und die Auszahlungen der Erreichung der Förderziele des Netzwerkes dienen. Die Kommunen verpflichten sich, diese Zustimmung auf Verlangen des Netzwerkmanagers zeitnah zu gewähren.

Der vom BAFA genehmigte Finanzierungsplan ist als Obergrenze der Förderung verbindlich. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der einzelnen Budgetpositionen können hierbei innerhalb des genehmigten Finanzierungsplans ausgeglichen werden, so lange sich der gesamte Rahmen des Finanzierungsplans nicht verändert.

3.3 Bezahlung der Netzwerkkosten – Fördermittelabruf

Gemäß der Förderrichtlinie obliegen die Beauftragung (siehe auch Ziff.5.2) und die Bezahlung der externen Kosten des Netzwerkes den Kommunen. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für den Netzwerkmanager, den energietechnischen Berater, den Moderator und die Kosten für externe Experten. Die hierfür an den Zusammenschluss der Kommunen oder an die Gemeinden gestellten Rechnungen werden von diesen beim Netzwerkmanager in seiner Eigenschaft als Verwalter des Bankkontos zur Bezahlung eingereicht (Freigabe), welcher diese auf ihre Förderfähigkeit hin prüft. Sollte die eingereichte Rechnung förderfähig sein, so begleicht der Netzwerkmanager diese über das Bankkonto.

Die vom Netzwerkmanager anerkannten Rechnungen bilden die Grundlage für den Abruf der Fördermittel beim BAFA. Der Netzwerkmanager ist für den Abruf der Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie verantwortlich.

4. Verantwortlichkeiten der Kommunen

4.1 Teilnahme am Netzwerk

Die Kommunen verpflichten sich, am Netzwerk über seine gesamte Laufzeit (mindestens drei Jahre) teilzunehmen.

4.2 Energieeinsparziel – Förderziel

Die Kommunen verpflichten sich, unverbindliche Energieeinsparziele für den Zeitraum der Förderung, sowohl für das Netzwerk, als auch individuell für jede Kommune zu vereinbaren. Hierfür bedienen sich die Kommunen eines energietechnischen Beraters im Rahmen einer Energieberatung. Diese Energieberatung umfasst mindestens eine Vor-Ort-Begehung durch den energietechnischen Berater.

4.3 Energietechnischer Berater

Die Kommunen verpflichten sich einen energietechnischen Berater zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt gemäß Abs. 5.3. Der energietechnische Berater muss den in der Förderrichtlinie aufgeführten Anforderungen entsprechen und über die dort geforderten Referenzen verfügen.

4.4 Kommunalen Beauftragten

Jede Kommune wird für sich individuell einen kommunalen Beauftragten benennen, der als Projektverantwortlicher der jeweiligen Kommune mit Entscheidungsbefugnissen an den Netzwerktreffen teilnimmt.

4.5 Netzwerktreffen

Die Kommunen verpflichten sich, an den jährlichen vier Netzwerktreffen, der Auftakt- und Abschlussveranstaltung teilzunehmen bzw. hierzu ihren kommunalen Beauftragten zu entsenden.

4.6 Monitoring

Die Kommunen verpflichten sich, dem Netzwerkmanager alle energietechnischen Daten zum Zwecke eines jährlichen Monitorings zur Verfügung zu stellen. Ebenso verpflichten sich die Kommunen, den Netzwerkmanager über alle Projekte, die sie im Rahmen ihrer Energieeinsparziele definieren, informiert zu halten.

4.7 Unterrichtung der kommunalen Leitung

Die Kommunen tragen dafür Sorge, dass die kommunale Leitung jeder Kommune von dem jeweiligen kommunalen Beauftragten regelmäßig und umfassend informiert ist.

4.8 Kostenbeitrag

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des KEEN Münsterland und Ruhr umfassen die Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagers, des Moderators und für eine Beratung durch den energietechnischen Berater. Diese Beratung umfasst acht Tage energietechnische Beratung pro Kommune im ersten Jahr und jeweils fünf Tage energietechnische Beratung pro Kommune in den beiden darauffolgenden Jahren. Die nicht durch Fördermittel des BAFA gedeckten Kosten werden durch Eigenanteile von den Kommunen selbst getragen. Der Eigenanteil einer jeden Kommune beträgt im ersten Jahr 7 000 €, im zweiten und dritten Jahr jeweils 6 500 €.

Die Kommunen verpflichten sich, den festgelegten Beitrag zur Deckung des Eigenanteils der Kommunen auf das vom Netzwerkmanager verwaltete Bankkonto bis spätestens zum 10. des ersten Monats eines jeden Quartals zu überweisen.

4.9 Vollmachten

Die Kommunen werden dem Netzwerkmanager alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Vollmachten erteilen.

5. Verantwortlichkeiten des Netzwerkmanagers und Moderators

5.1 Allgemein

GELSENWASSER ist der Netzwerkmanager des KEEN Münsterland und Ruhr

Für die Umsetzung des Netzwerkes über die gesamte Laufzeit benennt GELSENWASSER Herrn Bernhard Albers als zuständigen Ansprechpartner für die teilnehmenden Kommunen und das BAFA. Herr Bernhard Albers verfügt über die notwendigen in der Förderrichtlinie geforderten Kompetenzen. Herr Bernhard Albers übernimmt ebenfalls die Rolle des Moderators des Netzwerkes.

Der Netzwerkmanager ist für die Erfüllung der Pflichten aus der Förderrichtlinie sowie für den Aufbau des Netzwerkes und die Organisation der Netzwerkarbeit verantwortlich.

Er unterstützt die Netzwerkteilnehmer bei der Erreichung der Netzwerkziele und der individuellen Ziele der Kommunen. Er unterrichtet die Kommunen regelmäßig über alle das BAFA und die Förderung betreffende Belange. Er übernimmt die in der Förderrichtlinie definierten Aufgaben des Netzwerkmanagers und des Moderators. Der Moderator ist zur Einhaltung der Ziele der Förderrichtlinie verpflichtet.

5.2 Leistungen des Netzwerkmanagers und des Moderators

Für die Erreichung der Förderziele sind folgende Leistungen des Netzwerkmanagers im Rahmen der Netzwerkarbeit vorgesehen und Grundlage der Förderbewilligung des BAFA (siehe auch Abs. 3.2:

- Netzwerkmanagement; Gewährleistung der begleitenden Unterstützung der Netzwerkteilnehmer
- Fördermittelbeantragung und -verwaltung; laufender Kontakt mit dem BAFA
- Monitoring des rechtlichen Rahmens (Förderung, Ordnungsrahmen etc.)
- Moderation der Netzwerktreffen einschl. deren Vor- und Nachbereitung
- Durchführung einer Auftakt- und Abschlussveranstaltung und von vier Netzwerktreffen pro Jahr
- Gemeinsame Erarbeitung und Zusammenführung der Energieeffizienzziele
- Monitoring der Erreichung der Effizienzziele
- Organisation und Einbindung einer energietechnischen Beratung der Netzwerkteilnehmer; Unterstützung der Netzwerkteilnehmer beim Vergabeverfahren
- Organisation einer Beratung zu fachspezifischen Themen durch externe Experten
- Aufbau einer gemeinsamen Erfahrungs-/Datenbasis
- Weiterentwicklung von Strategien, Geschäftsmodellen, Berechnungswerkzeugen
- Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes

5.3 Vergabeverfahren

Der Netzwerkmanager unterstützt die Kommunen bei der Auswahl der energietechnischen Berater und eventueller externer Experten. Hierfür führt der Netzwerkmanager im Namen des Zusammenschlusses der Netzwerkteilnehmer Vergabeverfahren unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen durch und unterbreitet den Kommunen Vergabevorschläge. Die Einzelheiten der Durchführung der Vergabeverfahren werden die Parteien nach der Vertragsunterzeichnung gemeinsam abstimmen. Die Beauftragung und die Bezahlung des Moderators, der energietechnischen Berater und der externen Experten erfolgt durch die Kommunen in deren Namen und Auftrag. Die Abwicklung der Bezahlung erfolgt gem. Ziff. 3.3.

5.4 Organisation der Netzwerktreffen

Der Netzwerkmanager ist für die Organisation, die Durchführung und die Auswertung von mindestens vier Netzwerktreffen (im dreimonatigen Rhythmus) verantwortlich. Er ist in gleicher Weise für die Durchführung einer Auftakt- und einer Abschlussveranstaltung verantwortlich, wobei die Auftaktveranstaltung spätestens drei Monate nach dem Netzwerkbeginn stattfinden muss. Der Netzwerkmanager stellt dem Netzwerk eine elektronische Netzwerkplattform zur strukturierten Ablage von Protokollen, Berichten und Energiedaten etc. zur Verfügung und betreibt diese für die Laufzeit des Netzwerks.

5.5 Festlegung der Energieeffizienzziele

Der Netzwerkmanager führt die jeweiligen Effizienzziele der teilnehmenden Kommune zusammen und formuliert gemeinsam mit den Netzwerkteilnehmern und dem energietechnischen Berater das Effizienzziel des Netzwerks.

5.6 Organisation der energiefachlichen Betreuung

Der Netzwerkmanager organisiert eine angemessene energiefachliche Betreuung der teilnehmenden Kommunen über den gesamten Förderzeitraum durch den energietechnischen Berater.

5.7 Monitoring

Der Netzwerkmanager übernimmt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines jährlichen Monitorings über die Erreichung der vereinbarten Effizienzziele, über erzielte Erfolge und noch offene Herausforderungen gemäß der Förderrichtlinie.

5.8 Fachspezifische Themen und externe Berater

Der Netzwerkmanager unterbreitet den Kommunen Angebote für die Behandlung fachspezifischer Themen durch externe Experten gemäß der Förderrichtlinie. Die Auswahl und die Beauftragung der externen Experten erfolgt gemäß Absatz 5.3. Die Abwicklung der Bezahlung erfolgt gem. Ziff. 3.3.

5.9 Entgelt des Netzwerkmanagers und des Moderators

Für die von ihm übernommenen Aufgaben erhält der Netzmanager ein Entgelt. Das Entgelt umfasst die Personalkosten des zuständigen Ansprechpartners sowie die Personalkosten der zu seiner Unterstützung notwendigen weiteren Mitarbeiter von GELSENWASSER. Es umfasst auch die für die Organisation und die Umsetzung des Netzwerkes notwendigen Sachkosten. Ebenfalls umfasst es die Personal- und Sachkosten, die ihm für seine Tätigkeit als Moderator zugerechnet werden können. Das Entgelt beläuft sich nach dem durch den Bewilligungsbescheid genehmigten

Finanzierungsplan (s. Anlage 3) auf insgesamt [.....] € zzgl. 19 % USt. Der Netzwerkmanager stellt diese Kosten vierteljährlich den Kommunen in Rechnung. Die Bezahlung dieser Rechnungen erfolgt gemäß Ziff. 3.3.

6. Vertraulichkeit – Datenschutz

Innerhalb des Netzwerks tauschen sich die Parteien offen über die individuellen Energieeffizienzziele sowie den jeweiligen Stand der Umsetzung aus. Alle Parteien verpflichten sich dabei, die gültigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und keine im Rahmen der Netzwerkarbeit gewonnen Daten Dritten, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der betroffenen Partei weiterzugeben.

7. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die teilnehmenden Kommunen und GELSENWASSER.

Der Vertrag endet frühestens mit dem Ende des Netzwerks gemäß Ziff.2 und spätestens nachdem alle Anforderungen des BAFA und alle anderen aus der Netzwerkarbeit entstandenen Verpflichtungen erfüllt wurden.

Der Vertrag kann während der Festlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Kommunen und/oder dem Netzwerkmanager zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Kommunen und/oder der Netzwerkmanager ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Im Falle einer Kündigung durch wichtigen Grund steht der kündigenden Kommune keine Rückerstattung des bis dato geleisteten Eigenanteils zu. Die kündigende Kommune hat lediglich einen Anspruch auf die Ergebnisse der im Netzwerk bis zum Kündigungsdatum geleisteten Arbeiten.

9. Streitigkeiten

Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten zuerst einvernehmlich und gütlich gelöst werden sollen. Hierfür werden sich die Parteien zum gegebenen Zeitpunkt abstimmen und versuchen eine Lösung zu finden.

Sollte eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht gefunden werden können, so ist es den Parteien vorbehalten, sich an das zuständige Gericht zu wenden. Die Parteien vereinbaren, dass das zuständige Gericht das Amtsgericht Gelsenkirchen ist.

10. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An Stelle der (teil-) unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck des Vertrages sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer anfänglichen oder nachträglichen Regelungslücke.

Die folgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen vom 9. Dezember 2014
- Anlage 2: Finanzierungsplan
- Anlage 3: Förderbewilligung
- Anlage 4: Gemeinsame Erklärung gemäß Formular 7 des BAFA

....., den

....., den

.....

.....

.....

.....

teilnehmende Kommunen

.....

GELSENWASSER AG